

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 1562/91 der Kommission vom 10. Juni 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 1563/91 der Kommission vom 10. Juni 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
* Verordnung (EWG) Nr. 1564/91 der Kommission vom 10. Juni 1991 zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung für das Wirtschaftsjahr 1989/90 sowie der auf das Wirtschaftsjahr 1990/91 zu übertragenden Menge	5
* Verordnung (EWG) Nr. 1565/91 der Kommission vom 10. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten	7
Verordnung (EWG) Nr. 1566/91 der Kommission vom 10. Juni 1991 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	11
Verordnung (EWG) Nr. 1567/91 der Kommission vom 10. Juni 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	12
Verordnung (EWG) Nr. 1568/91 der Kommission vom 10. Juni 1991 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe und Wiedereinführung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in der Türkei	14
Verordnung (EWG) Nr. 1569/91 der Kommission vom 10. Juni 1991 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln	15
Verordnung (EWG) Nr. 1570/91 der Kommission vom 10. Juni 1991 zur Änderung des bei der Einfuhr von Auberginen aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags	16
Verordnung (EWG) Nr. 1571/91 der Kommission vom 10. Juni 1991 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen	17

Verordnung (EWG) Nr. 1572/91 der Kommission vom 10. Juni 1991 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	18
Verordnung (EWG) Nr. 1573/91 der Kommission vom 10. Juni 1991 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten	21

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Europäisches Parlament

91/289/EGKS, EWG, Euratom :

* Beschluß des Europäischen Parlaments vom 16. April 1991 zur Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989 betreffend die Einzelpläne I — Parlament, II — Rat, III — Kommission, IV — Gerichtshof, V — Rechnungshof	24
Entschließung mit den Bemerkungen zu dem Beschluß über die Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989	26

91/290/EWG :

* Beschluß des Europäischen Parlaments vom 16. April 1991 über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Vierten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1989	32
---	-----------

91/291/EWG :

* Beschluß des Europäischen Parlaments vom 16. April 1991 über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Fünften Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1989	33
---	-----------

91/292/EWG :

* Beschluß des Europäischen Parlaments vom 16. April 1991 über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1989	34
Entschließung mit den Bemerkungen als Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Vierten, Fünften und Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1989	35

91/293/EGKS :

* Beschluß des Europäischen Parlaments vom 16. April 1991 zur Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Rechnungsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1989	37
Entschließung zum Bericht des Rechnungshofes über den Jahresabschluß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1989 und zum Bericht (Anhang zum EGKS-Jahresbericht 1989) des Rechnungshofes über die Rechnungsführung und das Finanzgebaren der EGKS	41

91/294/EWG :

* Beschluß des Europäischen Parlaments vom 16. April 1991 zur Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989	43
---	-----------

91/295/EWG :

* Beschluß des Europäischen Parlaments vom 16. April 1991 zur Entlastung des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989	45
--	-----------

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1562/91 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1991

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 533/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 7. Juni 1991 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
533/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 59 vom 6. 3. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	131,47 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
0712 90 19	131,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	193,90 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 10 90	193,90 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 90 91	157,32
1001 90 99	157,32
1002 00 00	152,46 ⁽⁴⁾
1003 00 10	145,76
1003 00 90	145,76
1004 00 10	135,16
1004 00 90	135,16
1005 10 90	131,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	131,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	142,18 ⁽⁴⁾
1008 10 00	35,50
1008 20 00	132,73 ⁽⁴⁾
1008 30 00	45,26 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	45,26
1101 00 00	234,95 ⁽⁸⁾
1102 10 00	228,15 ⁽⁸⁾
1103 11 10	314,18 ⁽⁸⁾
1103 11 90	251,93 ⁽⁸⁾

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1563/91 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1991

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3845/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. Juni 1991 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	6	7	8	9
0709 90 60	0	0,34	0,34	0
0712 90 19	0	0,34	0,34	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	1,49
1003 00 90	0	0	0	1,49
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0,34	0,34	0
1005 90 00	0	0,34	0,34	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	6	7	8	9	10
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	2,65	2,65
1107 10 99	0	0	0	1,98	1,98
1107 20 00	0	0	0	2,31	2,31

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1564/91 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1991

zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung für das Wirtschaftsjahr
1989/90 sowie der auf das Wirtschaftsjahr 1990/91 zu übertragenden Menge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates
vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung
der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Oliven-
ölerzeugerorganisationen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3500/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 17a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 ist
zur Bestimmung des einheitlichen Betrages der Beihilfe
für die Olivenölerzeugung, der als Vorschuß gezahlt
werden kann, die Erzeugung in dem betreffenden Wirt-
schaftsjahr zu schätzen. Für das Wirtschaftsjahr 1989/90
wurden die geschätzte Erzeugung und die vorschußfähige
einheitliche Erzeugungsbeihilfe mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2268/90 der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt.

Nach Artikel 17a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
2261/84 ist die tatsächliche Erzeugung, für die der Beihil-
feanspruch anerkannt worden ist, spätestens sechs Monate
nach Ende des Wirtschaftsjahres festzusetzen. Gemäß
Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der
Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 928/91⁽⁷⁾, teilen die Mitgliedstaaten der
Kommission zu diesem Zweck spätestens am 31. März
nach jedem Wirtschaftsjahr die in dem jeweiligen
Mitgliedstaat anerkannten Mengen mit. Nach diesen
Mitteilungen steht fest, daß die für die Beihilfe zugelas-
sene Menge für das Wirtschaftsjahr 1989/90 für Italien
585 000 Tonnen, für Frankreich 2 825 Tonnen, für Grie-

chenland 316 371,7 Tonnen, für Spanien 573 000 Tonnen
und für Portugal 35 100 Tonnen beträgt. Die Summe der
so mitgeteilten Mengen bildet die Menge, für die eine
Erstattung des EAGFL in Frage kommt.

Die tatsächliche Erzeugung des Wirtschaftsjahres 1989/90
hat sich als niedriger als die für dasselbe Wirtschaftsjahr
festgesetzte Höchstmenge erwiesen. Der mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 1227/89 des Rates⁽⁸⁾ für das genannte
Wirtschaftsjahr festgesetzte einheitliche Beihilfebetrags
wird deshalb nicht mit dem in Artikel 5 Absatz 1 fünfter
Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgese-
henen Koeffizienten multipliziert. Außerdem ist in
Anwendung derselben Bestimmung die Menge zu ermit-
teln, die der für das Wirtschaftsjahr 1990/91 festgesetzten
Höchstmenge hinzuzufügen ist.

Unter Zugrundelegung der verfügbaren Angaben sollten
die tatsächliche Erzeugung und die Menge festgesetzt
werden, die auf das Wirtschaftsjahr 1990/91 zu übertragen
ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Wirtschaftsjahr 1989/90 beläuft sich die tatsäch-
liche Olivenölerzeugung, für die der Anspruch auf
Gewährung der Erzeugungsbeihilfe anerkannt worden ist
und die für eine Erstattung der Abteilung Garantie des
EAGFL in Frage kommt, auf 1 512 297 Tonnen.

(2) Die in Artikel 17a Absatz 3 dritter Gedankenstrich
der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 genannte, auf das
Wirtschaftsjahr 1990/91 zu übertragende Menge beträgt
44 702 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 338 vom 27. 11. 1990, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1990, S. 31.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 94 vom 16. 4. 1991, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1565/91 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der RebsortenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Weine⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Klassifizierung der zum Anbau in der Gemeinschaft
zugelassenen Rebsorten ist mit der Verordnung (EWG)
Nr. 3800/81 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2218/90⁽⁴⁾, festgelegt worden.Die Anbaueignung bestimmter Rebsorten von Kelter-
trauben wurde nach Prüfung gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 2314/72 der Kommission vom 30. Oktober
1972 mit Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung
von Rebsorten⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3296/80⁽⁶⁾, für das Vereinigte Königreich insgesamt
anerkannt. Es empfiehlt sich deshalb, die Keltertrauben-
rebsorten bei diesem Land in die Klasse der Rebsorten
einzustufen, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b)
der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24.
Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung
der Rebsorten⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3577/90, bereits vorläufig zugelassen wurden.Die Anbaueignung bestimmter Rebsorten von Kelter-
trauben, die seit mindestens fünf Jahren in der Klasse der
vorläufig zugelassenen Rebsorten eingestuft sind, ist für
das gesamte Gebiet des Vereinigten Königreichs als
zufriedenstellend anerkannt worden. Es empfiehlt sich
daher, diese Sorten endgültig unter die gemäß Artikel 11
Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG)
Nr. 2389/89 empfohlenen Rebsorten aufzunehmen.Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Anforderungen für den
Verbleib von vier Rebsorten in der Klasse der zugelas-
senen Sorten für das gesamte Gebiet des Vereinigten
Königreichs nicht mehr erfüllt sind. Es empfiehlt sich
daher bezüglich des Vereinigten Königreichs, diese Sortenaus der Klasse der zugelassenen Sorten gemäß Artikel 11
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 zu
streichen.Die Klassifizierung der Rebsorten von Keltertrauben ist
zu ergänzen. Zu diesem Zweck sind unter den für
bestimmte deutsche Verwaltungseinheiten zugelassenen
bzw. empfohlenen Rebsorten bestimmte Sorten aufzu-
nehmen, die seit mindestens fünf Jahren in der Klassifi-
zierung für eine unmittelbar benachbarte Verwaltungsein-
heit aufgeführt sind und somit die Bedingungen von
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich
der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 erfüllen.Die neuen deutschen Bundesländer können als Verwal-
tungseinheiten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2389/89 in Anhang XII Teil IV der Verordnung
(EWG) Nr. 3577/90 eingetragen werden.Der landeskulturelle Wert bestimmter Keltertrauben
wurde nach Prüfung der Anbaueignung bestimmter deut-
scher Verwaltungseinheiten als ausreichend anerkannt. Im
Fall dieser Einheiten sollten die Keltertraubensorten bei
den Rebsorten eingeordnet werden, die nach Artikel 11
Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr.
2389/89 vorläufig zugelassen sind.Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedan-
kenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 empfiehlt
es sich, die Klassifizierung der Unterlagensorten für
Deutschland um eine Sorte zu ergänzen, deren Anbaueig-
nung nach Prüfung als zufriedenstellend anerkannt
worden ist.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 wird
gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 381 vom 31. 12. 1981, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 31. 7. 1990, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 248 vom 1. 11. 1972, S. 53.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 344 vom 19. 12. 1980, S. 13.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 232 vom 9. 8. 1989, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 wird wie folgt geändert :

1. In Titel I erster Untertitel wird Ziffer „VIII. VEREINIGTES KÖNIGREICH“ wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge):
 - In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten Reichensteiner und Schönberger aufgenommen ;
 - in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten Cascade (*), Dunkelfelder (*), Leon Millot (*), Scheurebe (*), Triomphe (*) und Zweigeltrebe (*) aufgenommen und die Sorten Kanzler B, Madeleine royale B, Mariensteiner B, Perle Rs, Reichensteiner und Schönberger gestrichen.
2. In Titel I erster Untertitel wird Ziffer „II. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ wie folgt geändert (die Einfügung erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge):
 2. **Regierungsbezirk Trier**
 - in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Chardonnay B aufgenommen.
 3. **Regierungsbezirk Koblenz**
 - in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Chardonnay B (*) aufgenommen.
 4. **Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz**
 - in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Chardonnay B aufgenommen.
 6. **Regierungsbezirk Darmstadt**
 - in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Dornfelder N aufgenommen.
 7. **Regierungsbezirk Karlsruhe**
 - in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Chardonnay B aufgenommen.
 8. **Regierungsbezirk Freiburg**
 - in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Chardonnay B aufgenommen.
 9. **Regierungsbezirk Stuttgart**
 - in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Chardonnay B (*) aufgenommen.
 10. **Regierungsbezirk Tübingen**
 - in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Chardonnay B (*) aufgenommen.
18. **Sachsen**
 - a) *Empfohlene Rebsorten :*
Keine.
 - b) *Zugelassene Rebsorten :*
Bacchus B (*), Weißer Burgunder B (*), Dornfelder N (*), Weißer Elbling B (*), Roter Elbing R (*), Gewürztraminer Rs (*), Weißer Gutedel B (*), Roter Gutedel R (*), Kerner B (*), Blauer Lemberger N (*), Müller-Thurgau B (*), Blauer Portugieser N (*), Weißer Riesling B (*), Ruländer G (*), Scheurebe B (*), Blauer Spätburgunder N (*), Blauer Zweigelt N (*).
19. **Sachsen-Anhalt**
 - a) *Empfohlene Rebsorten :*
Keine.
 - b) *Zugelassene Rebsorten :*
Bacchus B (*), Weißer Burgunder B (*), Dornfelder N (*), Faberrebe B (*), Gewürztraminer Rs (*), Weißer Gutedel B (*), Roter Gutedel R (*), Kerner B (*), Morio-Muskat B (*), Müller-Thurgau B (*), Blauer Portugieser N (*), Weißer Riesling B (*), Ruländer G (*), Scheurebe B (*), Grüner Silvaner B (*), Blauer Spätburgunder N (*).
20. **Thüringen**
 - a) *Empfohlene Rebsorten :*
Keine.
 - b) *Zugelassene Rebsorten :*
Bacchus B (*), Weißer Burgunder B (*), Dornfelder N (*), Faberrebe B (*), Gewürztraminer Rs (*), Weißer Gutedel B (*), Roter Gutedel R (*), Kerner B (*), Morio-Muskat B (*), Müller-Thurgau B (*), Blauer Portugieser N (*), Weißer Riesling B (*), Ruländer G (*), Scheurebe B (*), Grüner Silvaner B (*), Blauer Spätburgunder N (*).

(*) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 ab 18. Juni 1991 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

3. In Titel IV Teil B wird Ziffer „I. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ wie folgt geändert (die Einfügung erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge):
1. **Regierungsbezirke Köln, Trier, Koblenz und Saarland**
— in die Klasse der empfohlenen Unterlagensorten wird die Sorte Börner aufgenommen.
 2. **Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz**
— in die Klasse der empfohlenen Unterlagensorten wird die Sorte Börner aufgenommen.
 3. **Regierungsbezirk Darmstadt sowie Regierungsbezirk Kassel, Landkreis Melsungen, Gemeinde Böddiger**
— in die Klasse der empfohlenen Unterlagensorten wird die Sorte Börner aufgenommen.
 4. **Regierungsbezirke Karlsruhe, Freiburg, Stuttgart und Tübingen**
— in die Klasse der empfohlenen Unterlagensorten wird die Sorte Börner aufgenommen.
 5. **Regierungsbezirke Unter-, Mittel- und Oberfranken, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Niederbayern, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Oberpfalz, Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Schwaben, Landkreis Lindau**
— in die Klasse der empfohlenen Unterlagensorten wird die Sorte Börner aufgenommen.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1566/91 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1991

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3840/90 des Rates
vom 20. Dezember 1990 zur Eröffnung eines Gemein-
schaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefro-
renes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und
0202 sowie für Waren der KN-Codes 0206 10 95 und
0206 29 91 (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3884/90 der Kommission
vom 27. Dezember 1990 über Durchführungsbestim-
mungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor
gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3840/90 und
(EWG) Nr. 3841/90 des Rates (2) legt in Artikel 7 fest, daß
die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung der
Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe
d) genannte Fleisch gemäß den Bestimmungen der
Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80
der Kommission vom 4. September 1980 über die beson-
deren Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und
Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 815/91 (4), erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3884/90 hat in Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe d) die Menge frischen, gekühlten oder
gefrorenen hochwertigen Rindfleisches mit Ursprung in

und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika
und Kanada, die im Jahr 1991 unter besonderen Bedin-
gungen eingeführt werden kann, auf 10 000 Tonnen fest-
gesetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung
vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültig-
keitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchen-
rechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jedem für die ab 1. bis 5. Juni 1991 eingereichten
Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes
hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3884/90 wird
vollständig stattgegeben.

(2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 12 der
Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten fünf Tagen
des Monats Juli 1991 für 5 824,25 Tonnen gestellt
werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 6.

(2) ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 129.

(3) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1567/91 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3608/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1546/91⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3608/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. Juni 1991 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 68.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 7. 6. 1991, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	38,51 ⁽¹⁾
1701 11 90	38,51 ⁽¹⁾
1701 12 10	38,51 ⁽¹⁾
1701 12 90	38,51 ⁽¹⁾
1701 91 00	41,65
1701 99 10	41,65
1701 99 90	41,65 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1568/91 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1991

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe und Wiedereinführung des Präferenzzolls
bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in der Türkei**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3920/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1309/91 der
Kommission⁽³⁾ wurde eine auf Einfuhren von Tomaten
mit Ursprung in der Türkei anzuwendende Ausgleichsab-
gabe eingeführt und der Präferenzzoll bei der Einfuhr
dieser Erzeugnisse ausgesetzt.Für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Tomaten mit Ursprung in der Türkei sind daher erfüllt.Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3671/81 des
Rates vom 15. Dezember 1981 über die Einfuhr
bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei
in die Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1555/84⁽⁵⁾, wird der Präferenzzoll wiederein-
geführt, wenn die Ausgleichsabgabe ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1309/91 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1990, S. 17.⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 18. 5. 1991, S. 34.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1569/91 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1991

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3920/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1310/91 der
Kommission⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung auf den Kanarischen Inseln eine Ausgleichs-
abgabe vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen
Inseln hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen
keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1
der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedin-
gungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen
Inseln sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1310/91 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1990, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 18. 5. 1991, S. 36.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1570/91 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1991

zur Änderung des bei der Einfuhr von Auberginen aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden BerichtigungsbetragsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates
vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungs-
bestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei
der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für
Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein
Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien
(mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Gemein-
schaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember
1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt, ein
Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grund-
regeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus
und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der
Kommission⁽²⁾ die Durchführungsbestimmungen dazu
erlassen worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1374/91 der Kommis-
sion⁽³⁾ ist ein bei der Einfuhr von Auberginen aus
Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die
Zehnergemeinschaft zu erhebender Berichtigungsbetrag
eingeführt worden.Mit Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
3709/89 sind die Bedingungen festgelegt worden, unter
denen ein gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten
Verordnung eingeführter Berichtigungsbetrag geändert
wird. Die Berücksichtigung dieser Bedingungen führt zur
Änderung des bei der Einfuhr von Auberginen aus
Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die
Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1374/91
genannte Betrag von 28,40 ECU wird durch den Betrag
von 15,27 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 28.⁽³⁾ ABl. Nr. L 130 vom 25. 5. 1991, S. 54.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1571/91 DER KOMMISSION
vom 10. Juni 1991
zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates
 vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Soja-
 bohnen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
 1491/85 genannte Beihilfe ist mit der Verordnung (EWG)
 Nr. 771/91 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EWG) Nr. 1468/91⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
 771/91 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-
 stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-

sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
 Zeit geltenden Höhe der Beihilfe wie in dieser Verord-
 nung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.
 1491/85 genannte Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

(2) Die im Wirtschaftsjahr 1991/92 für Sojabohnen
 gegebenenfalls im voraus festzusetzende Beihilfe wird
 jedoch mit Wirkung zum 11. Juni 1991 bestätigt oder
 ersetzt, um den im genannten Wirtschaftsjahr geltenden
 Preisen und flankierenden Maßnahmen sowie den
 Auswirkungen der garantierten Höchstmengen Rechnung
 zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1991 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für
 Sojabohnen**

(ECU/100 kg)

	Laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9 ⁽¹⁾	4. Term. 10 ⁽¹⁾	5. Term. 11 ⁽¹⁾
Samen, geerntet in :						
— Spanien	15,502	15,520	15,502	15,548	15,685	15,685
— einem anderen Mitgliedstaat	21,046	21,064	21,046	19,272	19,409	19,409

⁽¹⁾ Vorläufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der endgültigen Festsetzung der Preise, flankierenden Maßnahmen und der Auswirkungen der
 garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92, insbesondere gemäß :

— den von der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1991/92 vorgeschlagenen Zielpreise ;

— der Berichtigung, die sich aus den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 138 vom 1. 6. 1991, S. 52.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1572/91 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1991

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1533/91 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2206/90 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)

Nr. 772/91 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1526/91 ⁽⁸⁾, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 772/91 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission ⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

(2) Die im Wirtschaftsjahr 1991/92 für Raps-, Rübsen-
samen sowie Sonnenblumenkerne gegebenenfalls im
voraus festzusetzende Beihilfe wird jedoch mit Wirkung
zum 11. Juni 1991 genannten Wirtschaftsjahr 1991/92
geltenden Preisen und flankierenden Maßnahmen sowie
den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen
Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 10. 6. 1991, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 62.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 6. 6. 1991, S. 27.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 6	1. Term. 7 (°)	2. Term. 8 (°)	3. Term. 9 (°)	4. Term. 10 (°)	5. Term. 11 (°)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,000	7,500	7,500	7,500	7,500	7,627
— Portugal	24,145	14,470	14,470	14,470	14,470	14,597
— Andere Mitgliedstaaten	17,175	7,500	7,500	7,500	7,500	7,627
2. Endgültige Beihilfen:						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	40,43	17,66	17,66	17,66	17,66	17,96
— Niederlande (hfl)	45,56	19,89	19,89	19,89	19,89	20,23
— BLWU (bfrs/lfrs)	833,95	364,17	364,17	364,17	364,17	370,34
— Frankreich (ffrs)	135,61	59,22	59,22	59,22	59,22	60,22
— Dänemark (dkr)	154,23	67,35	67,35	67,35	67,35	68,49
— Irland (Ir £)	15,093	6,591	6,591	6,591	6,591	6,702
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	13,086	5,469	5,469	5,469	5,469	5,558
— Italien (Lit)	30 253	13 211	13 211	13 211	13 211	13 354
— Griechenland (Dr)	3 214,25	889,56	843,08	800,62	800,62	686,91
— Spanien (Pta)	0,00	1 302,80	1 302,80	1 301,56	1 301,56	1 306,68
— Portugal (Esc)	5 096,51	3 092,58	3 092,58	3 092,58	3 092,58	3 088,01

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnull“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 6	1. Term. 7 (°)	2. Term. 8 (°)	3. Term. 9 (°)	4. Term. 10 (°)	5. Term. 11 (°)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,127
— Portugal	26,645	16,970	16,970	16,970	16,970	17,097
— Andere Mitgliedstaaten	19,675	10,000	10,000	10,000	10,000	10,127
2. Endgültige Beihilfen:						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	46,32	23,54	23,54	23,54	23,54	23,84
— Niederlande (hfl)	52,19	26,53	26,53	26,53	26,53	26,86
— BLWU (bfrs/lfrs)	955,35	485,56	485,56	485,56	485,56	491,73
— Frankreich (ffrs)	155,35	78,96	78,96	78,96	78,96	79,96
— Dänemark (dkr)	176,68	89,80	89,80	89,80	89,80	90,94
— Irland (Ir £)	17,290	8,788	8,788	8,788	8,788	8,899
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	15,035	7,418	7,418	7,418	7,418	7,507
— Italien (Lit)	34 657	17 615	17 615	17 615	17 615	17 757
— Griechenland (Dr)	3 771,51	1 446,82	1 400,34	1 357,88	1 357,88	1 244,17
— Spanien (Pta)	0,00	1 685,04	1 685,04	1 683,80	1 683,80	1 688,92
— Portugal (Esc)	5 618,20	3 614,27	3 614,27	3 614,27	3 614,27	3 609,70

(°) Vorläufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der endgültigen Festsetzung der Preise, flankierenden Maßnahmen und der Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92, insbesondere gemäß

- den von der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1991/92 vorgeschlagenen Richtpreisen, monatlichen Erhöhungen, den Abschlägen für andere Raps- und Rübensamen als solche von Doppelnull-Sorten sowie den Anpassungen, die für den in Spanien geernteten Raps- und Rübensamen vorzunehmen sind;
- der Berichtigung, die sich aus den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen ergibt, sowie den im Wirtschaftsjahr 1990/91 angewandten landwirtschaftlichen Umrechnungskursen.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8 (¹)	3. Term. 9 (¹)	4. Term. 10 (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	28,237	27,899	21,408	21,408	21,288
— Portugal	37,212	36,880	28,548	28,548	28,430
— Andere Mitgliedstaaten	24,972	24,640	16,308	16,308	16,190
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (²):					
— Deutschland (DM)	58,79	58,01	38,39	38,39	38,11
— Niederlande (hfl)	66,24	65,36	43,26	43,26	42,94
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 212,55	1 196,43	791,86	791,86	786,13
— Frankreich (ffrs)	197,17	194,55	128,76	128,76	127,83
— Dänemark (dkr)	224,25	221,26	146,44	146,44	145,38
— Irland (Ir £)	21,945	21,653	14,331	14,331	14,227
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	19,172	18,908	12,330	12,330	12,236
— Italien (Lit)	43 987	43 402	28 726	28 726	28 518
— Griechenland (Dr)	4 969,02	4 869,57	2 793,58	2 750,46	2 719,46
— Portugal (Esc)	7 819,22	7 751,10	6 029,12	6 029,12	6 004,91
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	4 438,93	4 389,64	3 430,15	3 428,90	3 411,38
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 502,30	4 453,91	3 505,98	3 504,77	3 487,56

(¹) Vorläufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der endgültigen Festsetzung der Preise, flankierenden Maßnahmen und der Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92, insbesondere gemäß:

- der von der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1991/92 vorgeschlagenen Richtpreise, monatlichen Erhöhungen, der Abschläge für andere Raps- und Rübsensamen als solche von Doppelnull-Sorten sowie der Anpassungen, die für den in Spanien geernteten Raps- und Rübsensamen vorzunehmen sind;
- der Berichtigung, die sich aus den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen sowie der im Wirtschaftsjahr 1990/91 angewandten landwirtschaftlichen Umrechnungskurse ergibt.

(²) Für die in den Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Spanien, geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0186140 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10	5. Term. 11
DM	2,058200	2,056570	2,055210	2,053890	2,053890	2,050670
hfl	2,317140	2,315660	2,314130	2,312860	2,312860	2,309390
bfrs/lfrs	42,354699	42,317000	42,277800	42,248800	42,248800	42,166100
ffrs	6,977510	6,975210	6,971920	6,968610	6,968610	6,958770
dkr	7,904750	7,901290	7,898060	7,896170	7,896170	7,888320
Ir £	0,769603	0,770063	0,770150	0,770471	0,770471	0,771004
£ Stg	0,695782	0,696640	0,697471	0,698233	0,698233	0,699587
Lit	1 527,06	1 528,92	1 530,75	1 532,35	1 532,35	1 537,89
Dr	225,48400	227,41 500	229,56600	231,53100	231,53100	237,85800
Esc	179,43200	179,62700	179,85800	180,14900	180,14900	181,61400
Pta	127,38600	127,62400	127,86200	128,07000	128,07000	128,64300

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1573/91 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1991

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates
vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von
Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumen-
kernen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den
Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
3 zweiter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1533/91⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnen-
blumenkerne⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2206/90⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 der
Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durch-
führungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen
sowie Voraussetzungsbescheinigungen für Fette⁽⁸⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 557/91⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum
Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne wurden für das Wirtschaftsjahr 1990/91 mit
den Verordnungen (EWG) Nr. 1317/90⁽¹⁰⁾ und (EWG)
Nr. 1318/90⁽¹¹⁾ des Rates festgesetzt.

Der vom Rat festgesetzte Richtpreis wird gemäß Artikel 2
der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom

29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der Währungs-
neufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der
Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur
Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge
für das Wirtschaftsjahr 1990/91⁽¹²⁾ verringert.

Da die Zielpreis für Raps- und Rübsensamen, die sich aus
der Anwendung der garantierten Höchstmengen erge-
bende Berichtigung der Erstattung und die bei Vorausfest-
setzung geltende Erstattung für das Wirtschaftsjahr
1991/92 noch nicht festgesetzt sind, konnte die für das
genannte Wirtschaftsjahr gegebenenfalls im voraus festzu-
setzende Erstattung erst vorläufig gemäß den Vorschlägen
der Kommission berechnet werden. Sie gilt deshalb nur
vorläufig und muß bestätigt oder ersetzt werden, sobald
bekannt ist, welche Preise und flankierenden Maßnahmen
im Wirtschaftsjahr 1991/92 anwendbar und welches die
Auswirkungen der garantierten Höchstmengen sind.

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemein-
schaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt
werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der
Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemein-
schaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit
diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung
Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung
augenblicklich nur für Raps- und Rübsensamen sowie
Sonnenblumenkerne.

Die Erstattung für in Spanien und Portugal geerntete
Raps- und Rübsensamen wurde gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 478/86 des Rates⁽¹³⁾ angepaßt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG
müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der
Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die
Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise, die auf
den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer festge-
stellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen
auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt
werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter
Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21
der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten
innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwick-
lung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß
bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der
beabsichtigten Ausfuhr die Lage innerhalb der
Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im
Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Die Kürzung der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen,
die sich aus der Anwendung der garantierten Höchst-
mengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, wurde
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2509/90 der Kommis-
sion⁽¹⁴⁾ festgesetzt.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

(4) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

(5) ABl. Nr. L 145 vom 10. 6. 1991, S. 40.

(6) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

(7) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

(8) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 1.

(9) ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 23.

(10) ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 9.

(11) ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 11.

(12) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

(13) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

(14) ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 7.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März 1971 über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1815/84⁽²⁾, muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden.

Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vomhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vomhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1102/84 des Rates⁽³⁾ bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Erstattung vor, die sich aus der Umrechnung des Erstattungsbetrags in Ecu in jede der Landeswährungen, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags ergibt. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1539/90⁽⁵⁾, hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den Richtpreis abzüglich 7,5 % oder auf die Erstattung. Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz dar :

a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen

- dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs
- und
- dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs des Berichtigungsfaktors gemäß Artikel

6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾ ;

b) hinsichtlich der nicht unter Buchstabe a) fallenden Mitgliedstaaten den Abstand zwischen

- dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs und
- dem Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem noch festzulegenden Zeitraum veröffentlichten Ecu-Kurse, auf die der Faktor gemäß Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich angewandt wird.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden Termindifferenzbeträge festgelegt, wenn der Termin-Wechselkurs für eine oder mehrere Gemeinschaftswährungen um mindestens einen festzulegenden Prozentsatz vom Kassa-Wechselkurs abweicht. Dieser Prozentsatz ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 auf 0,5 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich bei der derzeitigen Lage des Marktes für Ölsaaten, insbesondere bei den Notierungen oder Preisen dieser Erzeugnisse, daß der Erstattungsbetrag in Ecu und der endgültige Erstattungsbetrag für Raps- und Rübsensamen in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind, es jedoch nicht zweckmäßig ist, eine Erstattung für Sonnenblumenkerne festzusetzen.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 kann die Gültigkeitsdauer der Voraussetzungsbescheinigung für die Ausfuhrerstattung gekürzt werden, wenn dies durch die Marktlage gerechtfertigt ist. In dem Bemühen um eine gute Verwaltung des Marktes für die betreffenden Erzeugnisse sollte die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung gekürzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Erstattung für Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 wird im Anhang festgesetzt.

2. Für Sonnenblumenkerne wird keine Erstattung festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 145 vom 8. 6. 1990, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

(3) Die Voraussetzungsbescheinigung für die Ausfuhrerstattung gilt ab dem Tag ihrer Erteilung bis zum Ende des ersten Folgemonats.

sowie den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen Rechnung zu tragen.

(4) Die im Wirtschaftsjahr 1991/92 für Raps- und Rübensamen gegebenenfalls im voraus festzusetzende Erstattung wird jedoch mit Wirkung zum 11. Juni 1991 bestätigt oder ersetzt, um den im genannten Wirtschaftsjahr geltenden Preisen und flankierenden Maßnahmen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1991 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 6	1. Term. 7 ⁽¹⁾	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10	5. Term. 11
1. Bruttoerstattungen (ECU):						
— Spanien	0,000	0,000	—	—	—	—
— Portugal	19,970	16,674	—	—	—	—
— Andere Mitgliedstaaten	13,000	9,704	—	—	—	—
2. Endgültige Erstattungen:						
In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen:						
— Deutschland (DM)	30,60	22,84	—	—	—	—
— Niederlande (hfl)	34,48	25,74	—	—	—	—
— BLWU (bfrs/lfrs)	631,23	471,19	—	—	—	—
— Frankreich (ffrs)	102,64	76,62	—	—	—	—
— Dänemark (dkr)	116,74	87,14	—	—	—	—
— Irland (Ir £)	11,424	8,528	—	—	—	—
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	9,755	7,182	—	—	—	—
— Italien (Lit)	22 899	17 093	—	—	—	—
— Griechenland (Dr)	2 128,69	1 370,25	—	—	—	—
— Spanien (Pta)	111,92	111,92	—	—	—	—
— Portugal (Esc)	4 240,72	3 553,54	—	—	—	—

(¹) Vorläufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der endgültigen Festsetzung der Preise, flankierenden Maßnahmen und der Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92, insbesondere gemäß

- den von der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1991/92 vorgeschlagenen Richtpreisen, monatlichen Erhöhungen, den Abschlägen für andere Raps- und Rübensamen als solche von Doppelnull-Sorten sowie den Anpassungen, die für den in Spanien geernteten Raps- und Rübensamen vorzunehmen sind;
- der Berichtigung, die sich aus den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen ergibt, sowie den im Wirtschaftsjahr 1990/91 angewandten landwirtschaftlichen Umrechnungskursen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 16. April 1991

zur Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989 betreffend die Einzelpläne I — Parlament, II — Rat, III — Kommission, IV — Gerichtshof, V — Rechnungshof

(91/289/EGKS, EWG, Euratom)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- aufgrund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere des Artikels 78g,
- aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere des Artikels 206b,
- aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere des Artikels 180b,
- in Kenntnis des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989,
- in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989 (SEK(90) 700-704),
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 1989 zusammen mit den Antworten der Organe⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 18. März 1991 (C3-0174/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt, des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und des Ausschusses für die Rechte der Frau (A3-0071/91),

1. stellt fest, daß sich die bewilligten Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 1989 belaufen auf:

	<i>(in ECU)</i>	<i>(in ECU)</i>
— Einnahmen		44 870 266 601
— Mittel für Verpflichtungen:		
— im Gesamthaushaltsplan bewilligte Mittel	46 425 799 370	
— Restmittel des Haushaltsjahres 1988 bzw. wegen Aufhebung von Mittelbindungen im Haushaltsjahr 1989 zu Restmitteln gewordene Mittel	811 374 608	
— Mittel, die den Einnahmen aus Leistungen für Rechnung Dritter entsprechen	<u>31 353 667</u>	47 268 527 645
— Mittel für Zahlungen		<u>44 870 266 601</u>

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 313 vom 12. 12. 1990, S. 1.

2. erteilt der Kommission Entlastung für die Abwicklung folgender Beträge :

	(in ECU)	(in ECU)
a) Einnahmen		
— eigene Mittel	41 881 289 119	
— Finanzbeiträge	1 641 838 364	
— sonstige Einnahmen	<u>2 376 658 341</u>	
		<u>45 899 785 142</u>
b) Ausgaben		
— aus den Mitteln des Haushaltsjahres geleistete Zahlungen	40 411 224 559	
— auf das Haushaltsjahr 1990 übertragene Mittel	<u>438 793 888</u>	<u>40 850 018 447</u>
c) Saldo des Haushaltsjahres 1989		<u>+ 5 080 088 866</u>
Er errechnet sich folgendermaßen :		
— Einnahmen des Haushaltsjahres		45 899 785 142
— aus den Mitteln des Haushaltsjahres geleistete Zahlungen	40 411 224 559	
— auf das Haushaltsjahr 1990 übertragene Mittel	<u>438 793 888</u>	<u>- 40 850 018 447</u>
<i>Differenz</i>		5 049 766 695
— aus dem Haushaltsjahr 1988 übertragene und verfallene Mittel		+ 98 150 322
— Wechselkursdifferenzen des Haushaltsjahres 1989		<u>- 67 828 151</u>
<i>Saldo des Haushaltsjahres 1989</i>		5 080 088 866
Dieser Saldo spiegelt ausschließlich die Buchungssituation wider und läßt die in diesem Jahr tatsächlich erfolgten Ausgaben unberücksichtigt		
d) Verwendung der Mittel für Verpflichtungen		<u>43 724 839 136</u>
e) Vermögensübersicht — Stand 31. Dezember 1989 :		

(in ECU)

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagewerte	9 540 284 645	Dauerkapital	15 475 864 593
Betriebswerte	90 636 120	Kurzfristige Verbindlichkeiten	2 526 267 150
Realisierbare Werte	460 465 726	Kassenkonten	8 268 389
Kassenkonten	7 853 010 667	Rechnungsabgrenzungsposten	161 958 298
Rechnungsabgrenzungsposten	227 961 273		
Insgesamt	18 172 358 430	Insgesamt	18 172 358 430

3. legt seine Bemerkungen in der EntschlieÙung nieder, die Teil dieses Beschlusses ist ;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die EntschlieÙung mit den dazugehörigen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Geschehen zu StraÙburg am 16. April 1991.

Der Generalsekretär
Enrico VINCI

Der Präsident
Enrique BARÓN CRESPO

ENTSCHLIESSUNG

mit den Bemerkungen zu dem Beschluß über die Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere des Artikels 206b,
- aufgrund von Artikel 89 der Haushaltsordnung vom 13. März 1990, wonach die Organe der Gemeinschaft verpflichtet sind, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten,
- mit der Feststellung, daß nach demselben Artikel die Organe auf Wunsch des Europäischen Parlaments über die im Anschluß an die Bemerkungen des Parlaments getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Weisungen, die sie den an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen erteilt haben, Bericht erstatten müssen,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 18. März 1991 (C3-0174/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der anderen im Entlastungsbeschluß erwähnten Dokumente (A3-0071/91),

I. Kontrollbefugnisse des Rechnungshofs und des Parlaments

1. bekräftigt das Recht und die Pflicht des Rechnungshofs, die Politikbereiche der Gemeinschaft unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu prüfen, um dem Parlament eine wirksame Ausübung seiner Haushaltskontrollbefugnisse zu ermöglichen, und vertritt die Auffassung, daß diese Befugnisse des Parlaments im Zuge der Entwicklung zur Europäischen Union verstärkt werden sollten;
2. begrüßt viele der in der Entlastungsempfehlung des Rates enthaltenen Bemerkungen, die im wesentlichen in diese EntschlieÙung aufgenommen wurden und damit Rechtswirksamkeit erlangen;

II. Bemerkungen zur Ausführung des Haushaltsplans und zur geteilten Bewirtschaftung

3. stellt mit Bedauern die niedrige Verwendungsrates bei den Verpflichtungsmächtigungen der Rubriken 2, 3 und 4 der finanziellen Vorausschau, bei den nichtobligatorischen Ausgaben dieser Rubriken und bei den getrennten Mitteln insgesamt fest;

4. stellt ferner fest, daß der Betrag der verfallenen Zahlungsmächtigungen (753 Millionen ECU) leicht zurückging, die Höhe der nach Aufhebung von Mittelbindungen verfallenen Mittel (701 Millionen ECU) jedoch konstant blieb;

5. ist der Ansicht, daß der Verfall dieser Mittel folgendes unterstreicht:

- a) die anhaltenden Bewirtschaftungsprobleme auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene,
- b) die Gefahr, daß die Gemeinschaft die in der finanziellen Vorausschau festgelegten mehrjährigen Ziele, insbesondere hinsichtlich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, nicht erreichen wird, falls sich diese Trends fortsetzen,
- c) die für die Haushaltsbehörde und die Kommission bestehende Notwendigkeit, für eine wirksame Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplans und der finanziellen Vorausschau verfügbaren Finanzmittel der Gemeinschaft zu sorgen und beim Verfall von Mitteln die notwendigen Anpassungen gemäß den Artikeln 10 und 11 der Interinstitutionellen Vereinbarung vorzunehmen, um insbesondere die Erreichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sicherzustellen;

6. fordert die Kommission auf, das Parlament künftig nicht nur ausführlicher über die Gründe zu informieren, weshalb sie in gewissen Fällen Beschlüsse zur Übertragung von Mitteln auf das folgende Haushaltsjahr, zur Wiederverwendung von freigestellten Mitteln oder zur Beantragung von Mittelübertragungen auf andere Haushaltslinien gefaßt hat, sondern auch darüber, weshalb sie in anderen Fällen nicht so verfahren ist;

7. weist darauf hin, daß zu viele Haushaltslinien einschließlich einiger vom Parlament abgeänderter Haushaltslinien nicht in zufriedenstellendem Maße ausgeführt wurden, und fordert die Kommission auf, das Phänomen der zu hohen Veranschlagung bzw. Nichtausschöpfung zu untersuchen und die Ursachen hierfür abzustellen;

8. ersucht seine Ausschüsse, die sie betreffenden Haushaltslinien während der einzelnen Haushaltsjahre intensiver zu überwachen;

9. bedauert, daß Ende 1989 16,5 Milliarden ECU für fortbestehende Verpflichtungen — in vielen Fällen für sehr alte Vorhaben — gebunden waren, wodurch es an Mitteln für lohnende Projekte fehlte;

10. fordert die Kommission erneut auf, ihre Verfahren zur Überwachung und zum Abschluß der Vorgänge, insbesondere im Bereich der Strukturfonds, der Forschung und der Zusammenarbeit, zu verbessern und für eine strikere Anwendung von Artikel 1 Absatz 7 der Haushaltsordnung über die Dauer von Verpflichtungen,

die für Mehrjahresvorhaben eingegangen wurden, zu sorgen; fordert die Kommission insbesondere auf, Vorschläge für eine Festlegung strenger und objektiver Kriterien für Abweichungen von den festgesetzten Terminen zu unterbreiten;

11. fordert die Kommission auf, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Bewirtschaftung der Kassenmittel zu verbessern, insbesondere um sicherzustellen, daß sie die bestmöglichen Bankkonditionen erhält, sowie ferner die Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Übernahme von Delegationen in Übersee und der Funktionsweise der Zahlstellen zu korrigieren;

12. stellt fest, daß die allmähliche Dezentralisierung der Mittelbewirtschaftung durch die Kommission noch immer nicht mit einer entsprechenden Verstärkung der Kommissionstätigkeit im Bereich der Überwachung, Kontrolle und Bewertung der auf nationaler Ebene verwalteten Maßnahmen einhergeht; fordert die Kommission auf anzuerkennen, daß sie letzten Endes für alle Maßnahmen verantwortlich ist, die der geteilten Bewirtschaftung unterliegen, anstatt zu versuchen, sich dieser Verantwortung zu entziehen, und insbesondere verstärkt dafür Sorge zu tragen, daß einerseits die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Komplementarität befolgen und andererseits die Gemeinschaftszuschüsse in strikter Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip gewährt werden;

III. Bemerkungen zur Verwaltung einzelner Bereiche

Eigenmittel

13. ist der Ansicht, daß die Säumigkeit der Kommission bei der Ausstellung von Einziehungsanordnungen nach erfolgter Feststellung der Forderungen als ein Mangel an Sorgfalt bei der Einziehung der Eigenmittel angesehen werden kann;

14. hält es für nicht akzeptabel, daß die Kommission die lasche Anwendung der Verwaltungsvorschriften für die Präferenzregelungen z. B. mit den APR- und AKP-Ländern mit politischen Erwägungen begründet; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Vorschriften über die Ursprungszeugnisse im Rahmen dieser Regelungen so anzuwenden und durchzusetzen, daß ihre Wirksamkeit erhöht wird, und insbesondere

- a) auf der Ebene der Vorschriften oder Verwaltungsvorfahren die Besonderheiten der Verwaltungen in den begünstigten Ländern ausdrücklich zu berücksichtigen, anstatt diese Besonderheiten als Ausflucht zu benutzen,
- b) dafür zu sorgen, daß in die Verwaltungsvorschriften der Präferenzregelungen eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach die Präferenzbehandlung zu verweigern ist, wenn die begünstigten Länder gewisse Vorschriften nicht einhalten,
- c) den Begriff „begründete Zweifel“ an der Echtheit der Ursprungszeugnisse genau zu definieren,

d) für die Verbreitung des Handbuchs über die Ausstellung der Ursprungszeugnisse zu sorgen,

e) gemeinsame Ursprungsregeln für Erdölzeugnisse zu erlassen;

15. fordert die Kommission ferner mit Nachdruck auf, die Wirksamkeit der Verfahren für die Verbuchung der Mehrwertsteuereigenmittel und ihre Abführung an die Gemeinschaft, insbesondere in Fällen, in denen sich die Kommission und die Mitgliedstaaten über die Grundlage der Mehrwertsteuereigenmittel nicht einig sind, zu verbessern;

16. fordert die Kommission auf, die in den Verträgen und im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, um sich davon zu überzeugen, daß die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen in bezug auf die Feststellung und Bereitstellung der Mehrwertsteuereigenmittel voll und ganz erfüllt haben;

17. fordert die Kommission ferner auf,

- a) bis September 1991 eine eingehende Überprüfung ihrer Verfahren zur Einziehung der geschuldeten Mehrwertsteuer- und BSP-Eigenmittel vorzunehmen und dem Parlament die Ergebnisse dieser Überprüfung vorzulegen,
- b) dem Parlament bis September 1991 mitzuteilen, nach welchen Kriterien darüber entschieden wird, ob für verspätet abgeführte Mehrwertsteuereigenmittel Zinsen erhoben werden oder nicht, und ihm gleichzeitig Vorschläge für eine Verbesserung der Verwaltung in diesem Bereich zu unterbreiten,
- c) dafür zu sorgen, daß der Bericht über die Durchführung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89, den sie dem Parlament bis zum 31. Dezember 1991 vorlegen muß, ausführlich genug ist und darin die seit Inkrafttreten der Verordnung festgestellten Schwachstellen aufgezeigt werden;

18. erwartet, daß der Rechnungshof die Bewirtschaftung der vierten Einnahmequelle (BSP) für das Haushaltsjahr 1990 prüfen wird;

EAGFL, Abteilung Garantie: Eindämmung der Agrarausgaben

19. bedauert, daß die Kommission keine Maßnahmen nach Artikel 6 der Entscheidung des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin getroffen hat, um die Ausgaben in einzelnen Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie, einzudämmen, was 1989 bei verschiedenen Kapiteln zu Mittelüberschreitungen von insgesamt nahezu einer halben Milliarde ECU und 1990 zu Überschreitungen von fast 2 Milliarden ECU, zu einem besorgniserregenden Anwachsen der Agrarbestände sowie 1991 schließlich zu einer Krisensituation führte;

20. ist der Ansicht, daß — falls die Höhe der gemeinschaftlichen Agrarausgaben trotz der Verabschiedung strenger neuer Vorschriften im Jahr 1988 stärker durch interne und externe Zufallsereignisse als durch den Haushaltsplan bestimmt werden sollte, wie dies regelmäßig der Fall war, bevor die neuen Vorschriften zur Vermeidung des erneuten Eintretens einer solchen Situation verabschiedet wurden — das Vertrauen in die gesamte Haushaltsführung der Gemeinschaft erschüttert würde;

21. begrüßt es, daß das Ziel von Artikel 6 der Entscheidung betreffend die Haushaltsdisziplin wie der Rat in seiner Entlastungsempfehlung erneut klar zum Ausdruck gebracht hat, darin besteht, eine Überschreitung der ursprünglichen Mittel der einzelnen Kapitel des EAGFL, Abteilung Garantie zu verhindern; pocht darauf, daß die Kommission künftig, wie in Artikel 6 der Ratsentscheidung vorgeschrieben, unverzüglich Abhilfe schafft, wann immer die Ausgaben das festgelegte Ausgabenprofil überschreiten oder zu überschreiten drohen;

22. fordert außerdem nachdrücklich, daß die Kommission in ihrem Streben nach einer Lösung der gegenwärtigen Haushaltsprobleme keine Maßnahmen trifft, die künftige Jahre mit hohen Kosten belasten würden, sondern stattdessen die eigentlichen Ursachen der Ausgabenüberschreitungen bekämpft;

23. fordert die Kommission dringend auf, Maßnahmen zur Verbesserung der Vorausschätzung und der Überwachung der Agrarausgaben zu treffen und insbesondere

- a) dafür zu sorgen, daß die einzelnen Mitgliedstaaten für sämtliche Agrarausgaben monatlich die zugrunde liegenden quantitativen Angaben übermitteln, und umfassenden Gebrauch von diesen Angaben zu machen,
- b) öfter Prüfungen der nationalen Kontrollsysteme durchzuführen, um die Zuverlässigkeit der Angaben der Mitgliedstaaten zu erhöhen,
- c) verstärkt Fernerkundungstechniken einzusetzen, die eine weitere wertvolle Kontrollmöglichkeit für derartige Angaben darstellen;
- d) das Parlament unverzüglich zu informieren, wenn die Mitgliedstaaten die Gemeinschaftsmaßnahmen nicht ordnungsgemäß durchführen;
- e) bei schweren Versäumnissen Sanktionen gegen die Mitgliedstaaten vorzusehen;

24. unterstreicht, daß die Befugnisse der Kommission im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluß das entscheidende Mittel zur Überwachung der Auszahlung der Agrarausgaben sind, weshalb diese Befugnisse nach Möglichkeit zur gleichen Zeit wie die Leistung der Ausgaben wahrgenommen werden müssen und der Rechnungsabschluß umgehend nach Abschluß des entsprechenden Haushaltsjahres vorzunehmen ist;

25. ist der Ansicht, daß die Erfolgsaussichten der Flächenstillegungsregelung davon abhängen werden, inwieweit die Kommission für den Erlaß von Vorschriften sorgen kann, die der Regelung einen obligatorischeren Charakter verleihen, sie auf ertragreicheres Land ausdehnen, verhindern, daß die Produktion auf den für eine Stilllegung nicht in Frage kommenden Flächen erhöht wird, die einheitliche Anwendung der Regelung sicherstellen und ihre Kostenwirksamkeit erhöhen;

26. fordert die Kommission dringend auf, einen kohärenten Ansatz für die Bewertung und buchmäßige Erfassung der verschiedenen Programme zur unentgeltlichen Verteilung von Interventionsbeständen einzuführen;

27. fordert die Kommission auf, die Wiedereinziehung der Beträge im Zusammenhang mit gemeldeten Betrüge-

rien und Unregelmäßigkeiten im Bereich der Abteilung Garantie mit dem nötigen Nachdruck zu betreiben und diese Beträge mit künftigen Forderungen zu verrechnen;

28. pocht darauf, daß die Koordinierungseinheit zur Bekämpfung von Betrügereien ihre Bemühungen auf die Bereiche mit den größten bekannt gewordenen Mißbräuchen konzentriert, und erwartet, daß die Kommission der Einheit auf allen Ebenen jederzeit ihre volle Unterstützung gewährt;

EAGFL, Abteilung Garantie: sektorspezifische Probleme

29. ist der Ansicht, daß die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor das haushaltspolitische Ziel nicht in ausreichendem Maße erreicht;

30. bringt seine Besorgnis über die seit langem bestehenden und wachsenden Probleme im Tabaksektor zum Ausdruck und fordert die Kommission auf, dringend einen Vorschlag für eine grundlegende Reform zu unterbreiten, die auch eine wirksame Ausgabenkontrolle in diesem Sektor umfassen muß;

31. ist besonders beunruhigt über die seit 1989 im Milchsektor sowie im Rindfleisch-, Schaffleisch-, Schweinefleisch- und Geflügelfleischsektor eingetretenen Entwicklungen und fordert die Kommission nachdrücklich auf, auch in diesen Sektoren dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausgaben wieder unter Kontrolle zu bringen;

32. fordert die Kommission auf, bei der Überprüfung der Regelung „Butter für Backwaren“ und bei der Konzipierung oder der Wahl anderer Regelungen für den Absatz überschüssiger Milcherzeugnisse die Verwaltungskosten einschließlich jener, die auf nationaler Ebene entstehen, stärker zu berücksichtigen;

33. fordert die Kommission dringend auf, unverzüglich Maßnahmen bezüglich der Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes zu treffen, um sicherzustellen, daß sie besser über Höhe und Entwicklung des Kuhbestands (etwa durch die Vorschrift, daß zuverlässige nationale Systeme zur Kennzeichnung der Kühe eingeführt werden müssen) sowie über die Verwaltung und die Auswirkungen der Regelung auf nationaler Ebene informiert wird; dringt ferner darauf, daß die Kommission eingehend die Möglichkeit prüft, die Prämie gezielt den Landwirten zukommen zu lassen, deren Einkommen eine Unterstützung am meisten rechtfertigt;

Strukturpolitik

34. Stellt fest, daß die Ausführung der für die Strukturfonds bewilligten Mittel 1989 zufriedenstellend war, sich inzwischen aber verschlechtert hat;

35. ist der Ansicht, daß der 1989 nach wie vor hohe Betrag an aufgehobenen Mittelbindungen, insbesondere beim Sozialfonds (Aufhebung von Mittelbindungen in Höhe von 600 Millionen ECU), gravierende Mängel bei der Auswahl der Vorhaben und ihrer Überwachung sowohl auf nationaler als auch auf gemeinschaftlicher Ebene widerspiegelt; begrüßt indessen, daß 1990 geringere Bestände an Mittelbindungen aufgehoben wurden;

36. stellt ferner fest, daß der Betrag der fortbestehenden Verpflichtungen im Rahmen der Strukturfonds 1989 weiter gestiegen ist, und fordert die Kommission auf, eine strenge Überwachung durchzuführen, um sicherzustellen, daß sich dieses Problem nicht infolge der dezentralisierten Verwaltung der neuen operationellen Programme verschärft;

37. ist der Ansicht, daß das System der Bindung der Beihilfe in jährlichen Tranchen gewisse Vorteile aufweist, aber auch den Nachteil hat, daß der Gesamtbetrag der im Zusammenhang mit Mehrjahresprogrammen im Rahmen der Strukturfonds fortbestehenden Verbindlichkeiten der Gemeinschaft in der Rechnung nicht erscheint; erwartet daher, daß die Kommission in dieser Hinsicht die notwendige Transparenz gewährleistet und die Finanzierung derartiger Programme genau überwacht;

38. unterstreicht, daß der Begleitung, Kontrolle und Bewertung eine entscheidende Rolle zukommt, wenn sichergestellt werden soll, daß die Strukturfonds ihr Ziel einer Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts innerhalb der Gemeinschaft erreichen; fordert mit Nachdruck, daß der repräsentative Charakter der begleitenden Ausschüsse verstärkt wird, insbesondere, daß ihnen in allen Mitgliedstaaten als Minimum nicht nur Vertreter der Sozialpartner, sondern gegebenenfalls auch Vertreter der an der Durchführung der operationellen Programme beteiligten freien Wohlfahrtsverbände angehören; dringt ferner darauf, daß die Befugnisse der begleitenden Ausschüsse erweitert werden, und fordert, daß ihre Berichte der Entlastungsbehörde auf Antrag übermittelt werden; fordert die Kommission auf, ihre Prüfungen an Ort und Stelle deutlich zu verstärken;

39. fordert die Kommission nachdrücklich auf, vorrangig dafür zu sorgen, daß die Mitgliedstaaten den Gemeinschaftsgrundsatz der Komplementarität auch wirklich anwenden, und dem Parlament bis Juni 1991 über ihre diesbezüglichen Bemühungen Bericht zu erstatten, und erwartet die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs zur Komplementarität;

40. fordert den Rechnungshof auf, so schnell wie möglich eine eingehende Untersuchung der ersten Durchführungsphase der Reform der Strukturfonds durchzuführen, und beauftragt seinen Ausschuß für Haushaltskontrolle, über dieses Thema Bericht zu erstatten;

41. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß bei der Gewährung von Beihilfen des EAGFL-Orientierung künftig dem Subsidiaritätsprinzip stärker Rechnung getragen wird und die Auswirkungen der Beihilfen genauer bewertet werden;

42. ist der Ansicht, da die unzureichende Abstimmung der Auswahlmethoden auf die sozioökonomischen Gegebenheiten der betroffenen Regionen und Sektoren eine der Hauptursachen für die zu starke Streuung der Beihilfe und die sehr niedrige Verwendungsrate der Haushaltsmittel im Rahmen des Sozialfonds war;

43. vertritt die Auffassung, daß ein Teil der Verantwortung dafür, daß das Psychiatriereformprogramm auf Leros

scheiterte, der Kommission anzulasten ist, weil diese keine hinreichend klaren Ziele festgelegt und die Durchführung nicht angemessen überwacht hat; pocht darauf, daß künftig sämtliche für das Programm bereitgestellten Gemeinschaftsmittel untadelig und unter strenger Kontrolle des Parlaments bewirtschaftet werden; fordert die Kommission auf, bis Anfang Juni 1991 einen umfassenden Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen, aus dem insbesondere hervorgeht, inwieweit die vom Parlament 1990 festgelegten Bedingungen für eine Wiederaufnahme der Gemeinschaftsförderung für das Programm erfüllt wurden;

Energie und Forschung

44. stellt fest, daß die fortbestehenden Verpflichtungen, insbesondere im Energiebereich, weiter zugenommen haben, und fordert die Einführung eines Verfahrens, bei dem automatisch alle Vorhaben überprüft werden, die seit über einem Jahr ruhen, sowie eine ständige Überwachung der Verwaltung der wissenschaftlichen Programme;

45. fordert die Kommission auf, ihre Programmplanung dergestalt zu verbessern, daß die für den Legislativprozeß benötigte Zeit berücksichtigt wird und unnötige Verzögerungen bei Ausschreibungsverfahren vermieden werden, damit ein möglichst hoher Betrag der Mittel für Forschung und Entwicklung verwendet werden kann;

46. fordert die Kommission erneut auf, von den Bestimmungen der Artikel 10 und 11 der Interinstitutionellen Vereinbarung Gebrauch zu machen, damit die Ausgaben der Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung die nach der finanziellen Vorausschau zulässigen Obergrenzen erreichen können;

47. empfiehlt der Kommission, für eine stärkere Autonomie, Verantwortlichkeit, Marktorientiertheit und Wettbewerbsfähigkeit der Institute der GFS und ihrer Direktoren sowie dafür zu sorgen, daß die Direktoren von Managementfachleuten unterstützt werden;

48. erwartet, daß die Kommission die neue Management Efficiency Unit (Kostendämpfungseinheit) der GFS mit den ihrer Aufgabe angemessenen Mitteln ausstattet; ist der Ansicht, daß sich diese Einheit darauf konzentrieren sollte, Möglichkeiten für Kosteneinsparungen und für einen rationelleren Einsatz des Personals der GFS auszuloten, und insbesondere

a) Methoden ermitteln sollte, die es ermöglichen, die Personalkosten zu bestimmen und zur Leistung in Beziehung zu setzen und diese und andere Gemeinkosten auf die Institute aufzuteilen;

b) Möglichkeiten für eine weitere Verbesserung des wissenschaftlichen Standards, der Altersstruktur und der Mobilität der GFS-Mitarbeiter entwickeln sollte;

49. fordert, daß die von der Einheit in regelmäßigen Abständen zu erstellenden Berichte dem Parlament übermittelt werden;

50. fordert die Kommission auf, den Haushalt für das Personal der GFS straffer zu planen, um den Verfall von Mitteln wegen Nichtinanspruchnahme zu vermeiden, und

fordert eine Erfassung aller wissenschaftlichen und administrativen Stellen, um fehlende Stellen bzw. Überbesetzungen beim derzeitigen Personalbestand ermitteln zu können ;

51. empfiehlt, daß die von der GFS für die Kommission geleisteten Arbeiten auf eine ordnungsgemäße vertragliche Grundlage gestellt werden und daß die Beträge für die Unterstützung der einzelnen Generaldirektionen in den Erläuterungen zu den betreffenden Haushaltslinien, den Jahresplänen der Institute und der Analyse der Haushaltsführung angegeben werden ;

52. dringt darauf, daß die Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit für die nicht für die Kommission geleisteten Arbeiten für Dritte im Rahmen einer Aktion zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Institute verstärkt wird und sich sowohl an die wissenschaftliche als auch an die politische Ebene richtet ;

53. ist der Ansicht, daß die günstige Liquiditätslage des JET zu einer Senkung der von den Mitgliedstaaten erhobenen Beträge führen sollte ;

54. fordert den Rat eindringlich auf, so schnell wie möglich eine Entscheidung über die Zukunft des JET-Projekts zu treffen, damit die Gefahr sinnloser oder voreiliger Ausgaben verringert wird ;

Entwicklungshilfe, Nahrungsmittelhilfe und Hilfe für die Länder in Mittel- und Osteuropa

55. bedauert, daß 1989 ein beträchtlicher Betrag an Zahlungsermächtigungen für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und Drittländern (164,7 Millionen ECU) verfallen ist ;

56. ersucht die Kommission, dem Parlament bis 30. September 1991 eine Analyse ihrer für die Hilfe für die Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika sowohl in Brüssel als auch in den einzelnen Empfängerländern verfügbaren Personalressourcen unter Gegenüberstellung ihres für die Hilfe für die einzelnen AKP-Staaten verfügbaren Personals, des im Bereich der Entwicklungshilfe eingesetzten Personals der Mitgliedstaaten und des Personals internationaler Hilfsorganisationen vorzulegen und dabei in allen Fällen das Verhältnis zwischen Personal und Höhe der Hilfe anzugeben ; ersucht ferner darum, zusammen mit dieser Analyse Vorschläge für eine Beschleunigung derartiger Programme der Entwicklungszusammenarbeit und eine Verbesserung ihrer Wirksamkeit zu unterbreiten ;

57. bringt seine Unzufriedenheit über die Bewirtschaftung der Hilfe für Bangladesch zum Ausdruck und fordert die Kommission auf, entschlossene Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Behörden von Bangladesch die Vereinbarungen etwa in bezug auf die Verwendung der Gegenwertmittel und der Mittel aus dem Umlauffonds, die Berichterstattung und die Bereitstellung staatlicher Mittel in Zukunft einhalten und den einheimi-

schen Beitrag zu den von der Gemeinschaft geförderten Projekten erhöhen ;

58. fordert, zum nächsten Nahrungsmittelhilfeübereinkommen mit Bangladesch ausnahmesweise konsultiert zu werden ;

59. fordert die Kommission auf,

a) die Zieldaten für die Hilfe und die Zusammenarbeit realistischer festzusetzen, indem sie zum Beispiel stärker auf Durchführbarkeitsstudien zurückgreift ;

b) die Überwachung der Hilfe einschließlich der Rolle der mitfinanzierenden europäischen NRO durch Bedienstete ihrer zentralen Dienststellen und ihrer Delegationen zu verstärken ;

c) eine Kontrollstelle der Gemeinschaft einzurichten, um die Qualität der Projekte und Programme zu erhöhen, wobei den betroffenen Instanzen sowohl der EG als auch der Zusammenarbeit AKP-EWG Berichte zu unterbreiten sind ;

60. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die mittelfristige Planung der Nahrungsmittelhilfe zu verbessern und ihre Durchführung strenger zu überwachen und insbesondere sicherzustellen, daß die Kriterien für die Verteilung an Ort und Stelle eingehalten werden ; fordert den Rechnungshof auf, die Auswirkungen des 1987 eingeführten Systems für die Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe zu untersuchen ;

61. fordert die Kommission ferner mit Nachdruck auf, der Haushaltsbehörde mindestens alle drei Monate einen schriftlichen Bericht über die Durchführung der Hilfe für die Länder in Mittel- und Osteuropa vorzulegen ;

Verwaltungsausgaben

62. fordert die Kommission auf, für eine einheitliche Darstellung der verschiedenen Einzelpläne des Haushaltsplans zu sorgen, und verpflichtet sich, künftig einen Beitrag zur Analyse der Haushaltsführung zu leisten ;

63. bekräftigt seine nachdrückliche Forderung, daß die Finanzkontrolleure der Gemeinschaftsorgane ihr Amt unabhängig von internen und externen Weisungen ausüben müssen ;

64. fordert die höchste Stelle des Parlaments auf, sich künftig bei Beschlüssen zur Hinwegsetzung über die Sichtvermerksverweigerung ihres Finanzkontrolleurs immer auf eine Empfehlung des Ausschusses für Haushaltskontrolle zu stützen ; fordert die Kommission auf, dem Rechnungshof die von ihm benötigten Informationen über Sichtvermerksverweigerungen ihres Finanzkontrolleurs zur Verfügung zu stellen ;

65. nimmt die Stellungnahme des Rechnungshofs über das Personalmanagement bei der Kommission und beim Rat sowie die Antworten der Kommission zur Kenntnis ; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß das neu geschaffene Generalinspektorat für Ressourcen mit den seiner Aufgabe entsprechenden Mitteln ausgestattet wird ;

66. vertritt die Auffassung, daß die Haushaltsbehörde im Bereich des Personalmanagements mit gutem Beispiel vorangehen sollte, und fordert daher

- a) den Rat auf mitzuteilen, welche Maßnahmen er ergreifen wird, um den Empfehlungen des Hofes Folge zu leisten ;
- b) eine externe Prüfung der Personalverwaltung beim Parlament, die der wachsenden Arbeitsbelastung des Organs, seinen besonderen Arbeitsbedingungen und seiner Position als eines die Chancengleichheit fördernden Arbeitgebers Rechnung tragen sollte ;

67. fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Zusammenhang mit der Versorgungsordnung und anderen Maßnahmen beim Ausscheiden aus dem Dienst

- a) sich verstärkt dafür einzusetzen, daß die Mitgliedstaaten ihren sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von Versorgungsansprüchen nachkommen ;
- b) sich um eine Vereinbarung zwischen den Verwaltungschefs über i) die korrekte Auslegung der Statutsbestimmungen über das Waisengeld und ii) die eventuelle Herstellung einer Verbindung zwischen Dienstzeiten und Leistungszeiten im Rahmen der Arbeitslosenversicherung zu bemühen ;

68. fordert die Festlegung von Kriterien, die sicherstellen, daß die Mittel des Postens A 3031 (Zuschuß für die Europäische Stiftung für freie Meinungsäußerung) entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden ;

Europäische Schulen

69. fordert den Obersten Rat der Europäischen Schulen auf, die am 1. Januar 1989 in Kraft getretene Haushaltsordnung strikt auf die Schulen anzuwenden, sobald diese in das zentrale EDV-Rechnungsführungssystem einbezogen sind ;

70. pocht darauf, daß der Oberste Rat unverzüglich einen unabhängigen Finanzkontrolleur für die Schulen ernennt ;

71. ist der Ansicht, daß die Haushaltsbehörde dazu Stellung nehmen sollte, ob die Kosten der Kinder der EIB-Bediensteten zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts gehen sollten ;

Informationsfluß zur Entlastungsbehörde

72. weist darauf hin, daß die Qualität der schriftlichen und mündlichen Antworten der Kommission auf die Bemerkungen des Rechnungshofs bisweilen viel zu wünschen übrig ließ und die Entlastungsbehörde in solchen Fällen davon ausgehen muß, daß die Bemerkungen des Hofes zutreffen ;

73. fordert, daß der Bericht, den die Kommission gemäß Artikel 89 Absatz 5 der Haushaltsordnung über die Maßnahmen erstattet, die im Anschluß an die in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen getroffen wurden, dem Parlament künftig bis zum 15. Dezember des Jahres, in dem die Entlastung erteilt wurde, übermittelt wird ;

74. ersucht die Kommission, alljährlich in der Jahresrechnung eine Zusammenfassung der Kosten zu veröffentlichen, die bei der Verwaltung der wichtigsten Haushaltsbereiche (z. B. EAGFL-Garantie, gemeinsame Fischereipolitik, Strukturfonds, Forschungs- und Entwicklungsprogramme sowie Entwicklung und Zusammenarbeit) auf Gemeinschaftsebene entstanden sind, und darin die auf die Verwaltung durch Beamte der Kommission und die auf andere, im Auftrag der Kommission handelnde Personen entfallenden Kosten getrennt aufzuführen sowie Vermerke beizufügen, aus denen hervorgeht, inwieweit die Gemeinkosten diesen einzelnen Bereichen zugewiesen wurden ;

75. fordert die Kommission auf, dem Parlament eine Analyse vorzulegen, in der sie für jeden Politik- und Ausgabenbereich ihre Methoden für eine systematische Bewertung der Ergebnisse darlegt und angibt, wie diese Feststellungen dazu verwendet wurden, die Effizienz zu verbessern ;

76. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß sich die von ihr übermittelten Angaben über die Verwendungsrate bei den vom Parlament neu geschaffenen oder abgeänderten Haushaltslinien auf die vom Parlament eingestellten oder abgeänderten Mittel und nicht auf den Stand nach Vornahme von Mittelübertragungen beziehen ;

77. fordert den Rechnungshof auf, die Angaben in seinen Jahresberichten dahingehend zu erweitern, daß auch die Rubriken der finanziellen Vorausschau berücksichtigt werden.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 16. April 1991

über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Vierten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1989

(91/290/EWG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
 - auf der Grundlage des ersten AKP — EWG-Abkommens ⁽¹⁾,
 - auf der Grundlage der Vermögensübersichten und Haushaltsrechnungen des Vierten, Fünften und Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1989 (KOM(90) 0148 endg.),
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1989 sowie der Antworten der Organe zu diesem Bericht ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 18. März 1991 für die Erteilung dieser Entlastung (C3-0171/91),
 - in der Erwägung, daß das Europäische Parlament aufgrund des Vertrages vom 22. Juli 1975 befugt ist, für die Finanztätigkeiten der Gemeinschaft Entlastung zu erteilen,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0070/91),
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des Vierten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1989 auf der Grundlage des folgenden Betrags:
 - Zahlungen : 32 177 343,70 ECU ;
 2. legt seine Bemerkungen in der EntschlieÙung nieder, die Bestandteil dieses Beschlusses ist ⁽³⁾;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die EntschlieÙung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und für ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) zu sorgen.

Geschehen zu StraÙburg am 16. April 1991.

Der Generalsekretär

Enrico VINCI

Der Präsident

Enrique BARÓN CRESPO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. C 313 vom 12. 12. 1990, S. 1.⁽³⁾ Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 16. April 1991

über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Fünften Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1989

(91/291/EWG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
 - auf der Grundlage des zweiten AKP — EWG-Abkommens ⁽¹⁾,
 - auf der Grundlage der Vermögensübersichten und Haushaltsrechnungen des Vierten, Fünften und Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1989 (KOM(90) 148 endg.),
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1989 sowie der Antworten der Organe zu diesem Bericht ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 18. März 1991 für die Erteilung dieser Entlastung (C3-0172/91),
 - in der Erwägung, daß das Europäische Parlament aufgrund des Vertrages vom 22. Juli 1975 befugt ist, für die Finanztätigkeiten der Gemeinschaft Entlastung zu erteilen,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-070/91),
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des Fünften Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1989 auf der Grundlage der folgenden Beträge:
 - Einnahmen : 400 979 417,30 ECU,
 - Zahlungen : 240 684 140,15 ECU ;
 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die Bestandteil dieses Beschlusses ist ⁽³⁾ ;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung, mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und für ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) zu sorgen.

Geschehen zu Straßburg am 16. April 1991.

Der Generalsekretär

Enrico VINCI

Der Präsident

Enrique BARÓN CRESPO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 347 vom 22. 12. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. C 313 vom 12. 12. 1990, S. 1.⁽³⁾ Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 16. April 1991

über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1989

(91/292/EWG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
 - auf der Grundlage des dritten AKP — EWG-Abkommens⁽¹⁾,
 - auf der Grundlage der Vermögensübersichten und Haushaltsrechnungen des Vierten, Fünften und Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1989 (KOM(90) 148 endg.),
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1989 sowie der Antworten der Organe zu diesem Bericht⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 18. März 1991 für die Erteilung der Entlastung (C3-0173/91),
 - in der Erwägung, daß das Europäische Parlament aufgrund des Vertrages vom 22. Juli 1975 befugt ist, für die Finanztätigkeiten der Gemeinschaft Entlastung zu erteilen,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0070/91),
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1989 auf der Grundlage der folgenden Beträge:
 - Einnahmen : 895 211 025,02 ECU,
 - Zahlungen : 1 024 161 799,46 ECU ;
 2. legt seine Bemerkungen in der EntschlieÙung nieder, die Bestandteil dieses Beschlusses ist⁽³⁾;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die EntschlieÙung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und für ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) zu sorgen.

Geschehen zu StraÙburg am 16. April 1991.

Der Generalsekretär

Enrico VINCI

Der Präsident

Enrique BARÓN CRESPO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. C 313 vom 12. 12. 1990, S. 1.⁽³⁾ Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.

ENTSCHLIESSUNG

mit den Bemerkungen als Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Vierten, Fünften und Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1989

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere der Artikel 137 und 206b,
- unter Hinweis auf Artikel 67, 70 und 73 der für den Vierten, Fünften und Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds geltenden Finanzregelungen, wonach die Kommission verpflichtet ist, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sich an die im Rahmen der Entlastungsbeschlüsse formulierten Bemerkungen zu halten,
- mit der Feststellung, daß die Kommission gemäß denselben Artikeln zudem verpflichtet ist, auf Wunsch des Europäischen Parlaments über die auf die Bemerkungen des Parlaments hin getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Anweisungen, die sie ihren für die Verwaltung der Europäischen Entwicklungsfonds zuständigen Dienststellen erteilt hat, Bericht zu erstatten,
- in dem Entschluß, die in den Artikeln 67, 70 und 73 erwähnten Bemerkungen in die Form dieser Entschließung zu kleiden, die Teil eines jeden Entlastungsbeschlusses zur Finanzverwaltung der Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1989 ist,
- in dem Entschluß, diese Entschließung auch in Ausübung der zur Erfüllung seiner Kontrollfunktion unerläßlichen Befugnisse anzunehmen, mit dem Ziel, die anlässlich der Prüfung im Rahmen des Entlastungsverfahrens festgestellten Mängel zu beseitigen und eine bessere Verwaltung der Europäischen Entwicklungsfonds zu gewährleisten,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-070/91),

Die der Entwicklungspolitik eingeräumte Priorität

1. verweist darauf, daß die gemeinschaftliche Entwicklungspolitik für das Europäische Parlament seit langem hohe Priorität hat; daß es eine aktive Rolle bei der Verwirklichung dieser Politik und der Einleitung bestimmter Aktionen gespielt hat; daß es regelmäßig zur Verbesserung der Maßnahmen der Kommission beigetragen und deren positive Ergebnisse hervorgehoben hat;

Rhythmus der Verwendung der Mittel der EEF

2. nimmt zur Kenntnis, daß am Ende des vierzehnten Ausführungsjahres 98,6 % des gesamten Vierten EEF gebunden (98,5 % in 1988) und 95 % ausbezahlt waren;

wiederholt seine Bitte an die Kommission, den Vierten EEF abzuschließen, bevor das vierte Lome-Abkommen in Kraft tritt;

3. stellt fest, daß am Ende des neunten Ausführungsjahres der Auszahlungsrhythmus des Fünften EEF sich weiter verlangsamt hat (79 %) und um 5 % niedriger liegt als derjenige des Vierten EEF zum gleichen Zeitpunkt;

4. muß erneut seine Besorgnis betreffend die Verzögerung der Auszahlungen für die programmierten Projekte zum Ausdruck bringen; ist sich andererseits der Probleme bewußt, die sich durch das neue Verfahren der halbdirekten Auszahlung ergeben; wiederholt seine schon für die Entlastung 1983 formulierte Bitte an die Kommission, ihm einen Bericht über die Gründe für den langsamen Auszahlungsrhythmus des EEF vorzulegen;

Unzulänglichkeit der Haushaltsführung und der Buchhaltung

5. stellt fest, daß der Rechnungshof jedes Jahr dieselbe Kritik an der Haushaltsführung und der Buchhaltung übt und daß es selbst sehr oft diese Kritik in seinen Bemerkungen zur Entlastung aufgreifen mußte;

6. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission ihre Absicht erklärt hat, folgende Maßnahmen bis zum 1. Oktober 1991 durchzuführen:

- a) Beseitigung von Verwaltungspraktiken seitens der Delegationen und des Anweisungsbefugten, die dazu führten, daß Zahlungen ohne vorherige Mittelbindungen getätigt werden;
- b) Änderung der internen Verfahren, damit der Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs vor der buchmäßigen Erfassung der Mittelbindung erteilt werden kann;
- c) Einführung von präzisen Dienstanweisungen für die Rechnungsführung und von wirksamen Zuverlässigkeitstests in das EDV-Rechnungsführungssystem;
- d) Ausarbeitung und Anwendung des seit langem angekündigten Handbuchs der Finanzierungs- und Rechnungsführungsverfahren;
- e) Inkrafttreten der neuen allgemeinen Lastenhefte für Arbeits-, Lieferungs- und Dienstleistungsverträge;
- f) Neuorganisation der Dienststellen der Kommission, um eine effektive Trennung zwischen den Funktionen des Anweisungsbefugten und des Rechnungsführers herbeizuführen;
- g) Schaffung einer Einheit zur Kontrolle der Rechnungsführung in der Direktion „Finanzen“ der Generaldirektion VIII, um die Arbeiten des Finanzkontrolleurs zu erleichtern;
- h) Verbesserung der Darstellung der Finanzausweise;

7. macht die Kommission darauf aufmerksam, daß es in ihrer Verantwortung liegt, die Personalressourcen so zu verteilen, daß sie ihren Verpflichtungen angemessen nachkommen kann; weist an dieser Stelle nochmals mit Nachdruck darauf hin, daß es der wirksamen Verwaltung der EEF eine hohe politische Priorität beimißt;

8. fordert die Kommission auf, ihm bis zum 1. Oktober 1991 einen Bericht über die Erfüllung der unter Punkt 6 aufgelisteten Maßnahmen vorzulegen;

9. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission die Zweckentfremdung der Transferzahlungen für Benin im Rahmen des Stabex als Mißerfolg bezeichnet; nimmt ebenfalls zur Kenntnis, daß es sich um einen Einzelfall handelt, fordert sie allerdings auf, es über solche Fälle unaufgefordert zu unterrichten;

10. wiederholt im Zusammenhang mit dem vom Rechnungshof unter den Punkten 14.14 und 14.15 geschilderten Fall BRGM seine Forderung, die Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank im Rahmen des EEF besser zu kontrollieren;

11. macht die Kommission darauf aufmerksam, daß es aufgrund der Sonderberichte Nr. 6/87 und Nr. 7/87 des Rechnungshofs Empfehlungen über die Verwaltung der Gegenwertmittel der Nahrungsmittelhilfe formuliert hat, die sie bei ihren laufenden Überlegungen berücksichtigen sollte;

12. ist der Ansicht, daß eine Kontrollstelle der EG eingerichtet werden muß, um die Qualität der Projekte und Programme zu erhöhen, wobei den betroffenen Instanzen sowohl der EG als auch der Zusammenarbeit AKP/EWG Berichte zu unterbreiten sind, und fordert die Kommission auf, eine entsprechende Initiative zu ergreifen.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 16. April 1991

zur Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die
Rechnungsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1989

(91/293/EGKS)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- auf der Grundlage folgender Zahlen⁽¹⁾, die dem Jahresabschluß der EGKS zum 31. Dezember 1989 entnommen sind, und unter Berücksichtigung der Erklärung des Rechnungshofs vom 27. Juni 1990, wonach der Jahresabschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Finanzlage der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1989 und vom Ergebnis ihrer Tätigkeit in dem an diesem Datum endenden Haushaltsjahr vermittelt,
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Haushaltsführung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für das Haushaltsjahr 1989 (zur Veranschaulichung werden auch die Zahlen betreffend die Ausführung des Funktionshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989 beigefügt);
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und dem Beratenden Ausschuß der EGKS zu übermitteln und sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Geschehen zu Straßburg am 16. April 1991.

Der Generalsekretär

Enrico VINCI

Der Präsident

Enrique BARÓN CRESPO

(¹) Die entsprechenden Aufstellungen sind im Anschluß an diesen Beschluß beigefügt.

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 1989

(in ECU)

AKTIVA		PASSIVA	
Guthaben bei Zentralbanken	85 900	<i>Verbindlichkeiten gegenüber Dritten</i>	
Forderungen an Kreditinstitute :		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	64 750 534
— täglich fällig	25 083 527	Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	6 663 655 098
— mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	880 755 585	Sonstige Verbindlichkeiten	5 747 119
Schuldverschreibungen im Bestand	1 099 119 086	Rechnungsabgrenzungsposten	355 002 342
Ausgezahlte Darlehen	6 919 110 226	Rückstellungen für Verluste und Aufwendungen	4 741 757
Abzuschreibende Emissionskosten und Rückzahlungsprämien	32 058 930	Mittelbindungen für den EGKS-Funktionshaushaltsplan	1 120 320 224
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	6 452 622	<i>Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten</i>	8 214 217 074
Sonstige Vermögenswerte	78 809 019	<i>Reinvermögen</i>	
Rechnungsabgrenzungsposten	237 966 940	Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans	325 187 850
Insgesamt	9 279 441 835	Rückstellungen für Veränderungen des Ecu-Kurses	12 799 169
		Rücklagen	
		— Garantiefonds	482 885 000
		— Spezialrücklage	188 980 000
		— ehemaliger Pensionsfonds	53 698 379
		— noch nicht abgerufene Beiträge der neuen Mitgliedstaaten zu den Rücklagen	0
		Rücklagen insgesamt	725 563 379
		Ergebnisvortrag	893 213
		Ergebnis des Geschäftsjahres	781 150
		<i>Summe Reinvermögen</i>	1 065 224 761
		Insgesamt	9 279 441 835

Quelle: EGKS-Finanzbericht 1989.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1989

(in ECU)

AUFWENDUNGEN		ERTRÄGE	
Zinsaufwendungen	660 884 752	Zinserträge	847 378 195
Emissionskosten und Rückzahlungsprämien	11 666 803	Auszahlungsdisagio und Rückzahlungsprämien	7 891 360
Provisionsaufwendungen	2 290 892	Kursgewinne aus eigenen Schuldverschreibungen	1 166 092
Realisierte Kursverluste aus Wertpapieren	4 906 431	Kursgewinne aus sonstigen Wertpapieren	4 667 666
Sonstige Finanzaufwendungen	1 154 543	Sonstige Finanzerträge	1 055 435
Rückstellungszuweisung für Verluste und Aufwendungen	1 223 795	Erträge aus Auflösung von Wertberichtigungen auf Wertpapiere	—
Wertberichtigungen auf Wertpapiere	21 657 319	Erträge aus Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen	96 664 866
Wertberichtigungen auf Anlagevermögen	345 996	Umrechnungsdifferenzen	—
Wechselkursveränderungen	481 029	Wechselkursänderungen	460 741
Rückstellungszuweisung für Veränderungen des Ecu-Kurses	—	Erträge aus Auflösung der Rückstellungen für Veränderungen des Ecu-Kurses	481 029
Pauschalbetrag für Verwaltungsausgaben	5 000 000	Umlage	165 667 139
Aufwendungen im Zusammenhang mit Geldbußen, Kautionen und Umlagen	683 369	Geldbußen	5 279 069
Im Haushaltsjahr eingegangene rechtsverbindliche Verpflichtungen		Kautionen gemäß Entscheidung 3717/83	64 744
— Anpassungsmaßnahmen	183 859 424	Annullierung rechtsverbindlicher Verpflichtungen	71 116 262
— Forschung	78 590 077	Erträge aus Auflösung der Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans	203 381 450
— Zinsverbilligungen (Artikel 54)	—	Sonstige Erträge	—
— Zinsverbilligungen (Artikel 56)	60 664 000		
— Rationalisierung im Kohlenbergbau	9 196 618		
— Soziale Maßnahmen in der Eisen- und Stahlindustrie	75 000 000		
Zuweisung zu den Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans	286 887 850	Insgesamt	1 405 274 048
Aufwendungen insgesamt	1 404 492 898		
Ergebnis des Geschäftsjahres	781 150		
Insgesamt	1 405 274 048		

Quelle: EGKS-Finanzbericht 1989.

AUSFÜHRUNG DES EGKS-FUNKTIONSHAUSHALTSPLANS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1989

(in Millionen ECU)

FINANZBEDARF	AUSFÜHRUNG	DECKUNG	AUSFÜHRUNG
<i>Aus den Einnahmen des Haushaltsjahres zu finanzierende Maßnahmen (verlorene Zuschüsse)</i>		<i>Einnahmen des Haushaltsjahres</i>	
1. Verwaltungsausgaben	5	1. Laufende Einnahmen	
2. Anpassungsbeihilfen (Art. 56)	183,9	1.1. Umlageaufkommen (Umlagesatz 0,31 %)	165,7
3. Forschungsbeihilfen (Art. 55)	78,6	1.2. Nettosaldo des Vorjahres	156
3.1. Stahl	35,8	1.3. Geldbußen und Verzugszinsen	52,2
3.2. Kohle	30,1	1.4. Sonstiges	—
3.3. Soziales	12,7	2. Annullierung von Mittelbindungen, die wahrscheinlich nicht in Anspruch genommen werden	71,1
4. Beihilfen in Form von Zinsverbilligungen	60,7	3. Nichtverwendete Einnahmen des Haushaltsjahres 1988	11,7
4.1. Investitionen (Art. 54)	—	4. Außerordentliche Einnahmen	
4.2. Umstellung (Art. 56)	60,7	Soziale Maßnahmen im Zuge der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie	z. E.
5. Soziale Maßnahmen im Zuge der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie	75	5. Rückgriff auf Rücklagen für Unvorhergesehenes	z. E.
6. Soziale Maßnahmen im Zuge der Rationalisierung der Kohlenindustrie	9,2		
7. Überschuß	44,3		
Insgesamt	456,7	Insgesamt	456,7
<i>Aus Darlehen aus Nichtanleihenmitteln zu finanzierende Maßnahmen</i>		<i>Ursprung der Nichtanleihenmittel</i>	
Sozialwohnungsbau	12	Spezialrücklage und ehemaliger EGKS-Pensionsfonds	12

Quelle: EGKS-Finanzbericht 1989.

ENTSCHLIESSUNG

zum Bericht des Rechnungshofes über den Jahresabschluß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1989 und zum Bericht (Anhang zum EGKS-Jahresbericht 1989) des Rechnungshofes über die Rechnungsführung und das Finanzgebaren der EGKS

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten Finanzberichts der EGKS und insbesondere der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der EGKS zum 31. Dezember 1989,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluß der EGKS zum 31. Dezember 1989 und den Anhang zum Jahresbericht der EGKS mit dem Bericht über die Rechnungsführung und das Finanzgebaren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (C3-0248/90),
 - in Kenntnis des Memorandums des Beratenden Ausschusses der EGKS über die Zukunft des EGKS-Vertrags vom 12. November 1990⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-052/91),
 - A. unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 3. April 1990 zur Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Haushaltsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1988⁽²⁾ sowie auf die diesbezügliche EntschlieÙung,
 - B. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Dezember 1988 zur Feststellung des Umlagesatzes der EGKS und zur Aufstellung des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1989⁽³⁾,
 - C. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 26. Mai 1989 zum Entwurf eines Berichtungshaushaltsplans für 1989⁽⁴⁾,
1. stellt fest, daß die von der Kommission bezüglich der Höhe der Rücklagen und die vom Rechnungshof bezüglich des Garantiefonds und der gesamten Eigenmittel errechneten Verhältniszahlen eine leichte Tendenz nach unten aufweisen, im wesentlichen aber gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben sind, wobei die auf die Eigenmittel bezogenen Quotienten nach wie vor, wenn auch mit sinkender Tendenz, die vorgeschlagene Marge des empfohlenen Eigenmittelniveaus überschreiten, so daß insgesamt die Eigenmittelausstattung weiterhin sehr zufriedenstellend ist;
 2. fordert die Kommission auf, bei der Festlegung neuer Mittelbindungen sowie bei der Überprüfung der bestehenden Mittelbindungen strenge Maßstäbe anzulegen, um einen möglichst wirksamen Mitteleinsatz zu gewährleisten;
 3. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, im Hinblick auf die neuen Aufgaben der EGKS auf dem Gebiet der fünf neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland und in Osteuropa sowie im Hinblick auf die Überlegungen betreffend die Zukunft der EGKS nunmehr die vom Parlament seit mehreren Jahren geforderte Analyse der sozioökonomischen Auswirkungen der Finanztätigkeit der EGKS nach Artikel 54 bis 56 zum Nachweis des wirtschaftlichen Einsatzes der verwendeten Mittel vorzulegen;
 4. ist der Ansicht, daß eine umfassende Analyse des Erfolgs der mit Gemeinschafts- und nationalen Mitteln finanzierten Umstrukturierungspolitik die verbesserte Wettbewerbsfähigkeit aufgrund erhöhter Produktivität nachzuweisen hat; hierbei sind kurzfristige konjunkturell bedingte Faktoren auszusondern; außerdem sind die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf die betreffenden Regionen aufzuzeigen;
 5. bittet den Rechnungshof erneut, eine Untersuchung der Verwaltung der von der EGKS durchgeführten Finanzinterventionen unter dem Gesichtspunkt ihrer Koordinierung mit anderen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft vorzulegen;
 6. unterstreicht erneut die in den Entlastungsberichten der vergangenen Haushaltsjahre sowie im Bericht PASTY vom 12. Dezember 1990 enthaltene Aufforderung an die Kommission, das Parlament in die Planung über die Zukunft der EGKS einzubeziehen; betont die Notwendigkeit, die Schlußfolgerungen aus der zu erstellenden Wirkungsanalyse der Effizienz der Förderungsmaßnahmen bei den Überlegungen betreffend die Zukunft der EGKS zu berücksichtigen;
 7. bittet die Kommission zweimal jährlich um Unterrichtung über die erzielten Fortschritte bei der Finanzierungstätigkeit in den fünf neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland sowie in Osteuropa im Hinblick auf die Strukturanpassung;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 302 vom 1. 12. 1990, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 113 vom 7. 5. 1990, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 12 vom 16. 1. 1989, S. 173.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989, S. 327.

8. hält es für notwendig, daß mit der Vergabe von Darlehen und Zuschüssen an die fünf neuen deutschen Bundesländer und an Länder in Ost- und Mitteleuropa die Bewältigung der Umweltprobleme der Vergangenheit und die Eindämmung der umfangreichen Verschmutzung in diesen Regionen verknüpft wird;

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und dem Beratenden Ausschuß der EGKS zu übermitteln.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 16. April 1991

zur Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989

(91/294/EWG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere des Artikels 206b,
- in Kenntnis der Rechnungslegung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung sowie des diesbezüglichen Berichts des Rechnungshofs (C3-095/91),
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 18. März 1991 (C3-170/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-054/91),

1. nimmt die folgenden Zahlenangaben für die Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung zur Kenntnis :

HAUSHALTSJAHR 1989	<i>(in ECU)</i>
<i>Einnahmen (insgesamt)</i>	8 409 000,00
1. Zuschüsse von der Kommission der EG	8 339 850,67
2. Bankzinsen	51 938,02
4. Sonstige Einnahmen	10 901,07
<i>Ausgaben</i>	
1. Endgültige Haushaltsmittel	8 409 000,00
2. Mittelbindungen	8 321 811,89
3. Nichtverwendete Mittel	87 188,11
4. Zahlungen	7 150 435,86
5. Mittelübertragungen aus dem Vorjahr	1 301 556,87
6. Zahlungen aus den übertragenen Mitteln	1 147 514,77
7. Aus dem Vorjahr übertragene und verfallene Mittel (5-6)	154 012,10
8. Auf 1990 übertragene Mittel	1 171 376,03
9. Verfallene Mittel (1-4-8)	87 188,11

2. nimmt zur Kenntnis, daß das CEDEFOP seine Haushaltsrechnung in Ecu aufgestellt hat ;
3. weist darauf hin, daß die Kommission Vorschläge unterbreitet hat, die darauf ausgerichtet sind, die Finanzvorschriften für das Zentrum in Einklang mit der revidierten Haushaltsordnung vom 13. März 1990 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zu bringen ;
4. wartet noch auf den Nachweis, daß die vom Rechnungshof geforderte analytische Rechnungsführung die Leistungsfähigkeit des Zentrums durch ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis steigern kann ;
5. fordert den Finanzkontrolleur der Kommission auf, das Zentrum mindestens alle zwei Monate zur Erteilung von Sichtvermerken für Auszahlungsanordnungen und Zahlungen zu besuchen, um so die Rückgriffe auf das Zahlstellenverfahren einzuschränken ; empfiehlt getrennte Buchführung für die Zahlstelle, soweit diese weiterhin in Anspruch genommen wird ; empfiehlt ferner dem Zentrum, sich die Möglichkeit der vorherigen Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur mit Hilfe neuer Kommunikationstechniken (elektronische Sichtvermerke) zunutze zu machen, soweit und sobald diese verfügbar sind ;
6. begrüßt die Vorschläge des Zentrums zur Organisation seiner Verwaltung im Sinne getrennter Funktionen des Anweisungsbefugten und des Rechnungsführers im Hinblick auf Transaktionen ;

7. unterstützt die Forderung des Rechnungshofs, daß Bankzinsen, die das CEDEFOP auf Depotvorschüsse von der Kommission erhalten hat, zur Kompensation der Bankgebühren dienen sollen, nicht jedoch der Wechselkursverluste, die getrennt auszuweisen sind ;
8. begrüßt den Umstand, daß das Zentrum inzwischen die notwendigen Schritte eingeleitet hat, um bei den Dolmetschleistungen in den Genuß der vorteilhafteren Bedingungen der Kommission zu kommen ;
9. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß die Zuschüsse für das Zentrum aus dem Gesamthaushaltsplan in Form von quartalsweise fälligen Raten rechtzeitig ausbezahlt werden, und empfiehlt beiden Parteien eine Prüfung der Zweckmäßigkeit der Eröffnung von gegenseitigen Kontokorrentkonten zwischen der Kommission und dem Zentrum ;
10. erteilt dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung auf der Grundlage des Berichts des Rechnungshofs Entlastung für die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1989 ;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, dem Rat, der Kommission sowie dem Rechnungshof zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Geschehen zu Straßburg am 16. April 1991.

Der Generalsekretär

ENRICO VINCI

Der Präsident

E. BARON CRESPO

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 16. April 1991

zur Entlastung des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989

(91/295/EWG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere des Artikels 206b,
- in Kenntnis der Rechnungslegung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie des diesbezüglichen Berichts des Rechnungshofs (C3-0094/91),
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 18. März 1991 (C3-0169/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-053/91),

1. nimmt die folgenden Zahlenangaben für die Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zur Kenntnis:

HAUSHALTSJAHR 1989

(in ECU)

Einnahmen (insgesamt)

6 386 477,16

1. Zuschüsse von der Kommission der EG

6 254 819,19

2. Bankzinsen

74 387,59

4. Sonstige Einnahmen

57 270,38

Ausgaben

1. Endgültige Haushaltsmittel

6 471 000,00

2. Mittelbindungen

6 428 541,25

3. Nichtverwendete Mittel

42 458,75

4. Zahlungen

4 848 599,52

5. Mittelübertragungen aus dem Vorjahr

1 453 625,10

6. Zahlungen aus den übertragenen Mitteln

1 392 733,19

7. Aus dem Vorjahr übertragene und verfallene Mittel (5-6)

60 891,91

8. Auf 1990 übertragene Mittel

1 579 941,73

9. Verfallene Mittel (1-4-8)

42 458,75

2. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission Vorschläge unterbreitet hat, die darauf ausgerichtet sind, die Finanzvorschriften für die Stiftung in Einklang mit der revidierten Haushaltsordnung vom 13. März 1990 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zu bringen;
3. begrüßt die verstärkte Tätigkeit der Stiftung und die zunehmende Nachfrage nach ihren Büchern, Schriften und Berichten, an der sich die Qualität der Arbeitsergebnisse der Stiftung erweisen läßt;
4. ist der Auffassung, daß die neue hierarchische Übersicht und Nomenklatur es der Stiftung ermöglichen, der Forderung des Rechnungshofs nach getrennten Funktionen des Anweisungsbefugten und des Rechnungsführers nachzukommen;
5. empfiehlt, daß der Finanzkontrolleur die Stiftung wenigstens alle zwei Monate besuchen sollte, um so die Rückgriffe auf das Zahlstellenverfahren einzuschränken; empfiehlt getrennte Buchführung für die Zahlstelle, soweit diese weiterhin in Anspruch genommen wird; empfiehlt ferner der Stiftung, sich die Möglichkeit der vorherigen Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur mit Hilfe neuer Kommunikationstechniken (elektronische Sichtvermerke) zunutze zu machen, soweit und sobald diese verfügbar sind;

6. wartet noch auf den Nachweis, daß die vom Rechnungshof geforderte analytische Rechnungsführung die Leistungsfähigkeit der Stiftung durch ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis steigern kann ;
7. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß die Zuschüsse für die Stiftung aus dem Gesamthaushaltsplan in Form von quartalsweise fälligen Raten rechtzeitig ausbezahlt werden, und empfiehlt beiden Parteien eine Prüfung der Zweckmäßigkeit der Eröffnung von gegenseitigen Kontokorrentkonten zwischen der Kommission und der Stiftung ;
8. ist der Auffassung, daß die Stiftung aufgefordert werden könnte, den in der vorgeschlagenen Europäischen Agentur für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz geplanten Sektor Forschungsverwaltung einzubeziehen, da dieser in den gegenwärtigen Zuständigkeitsbereich der Stiftung fällt ;
9. ist der Auffassung, daß die Umstände gegenwärtig dergestalt sind, daß die Erläuterungen zu Kapitel 3 und 4 des Stiftungshaushalts im Haushaltsplan für 1992 gestrichen werden sollten ; billigt das Vorhaben der Stiftung, den Forderungen des Rechnungshofs nach größerer Transparenz bei der Rechnungslegung der Stiftung nachzukommen ;
10. stellt fest, daß die kürzlich gebilligte Einbeziehung des Loughlinstown House rasche Fortschritte macht ; erinnert daran, daß dies letztlich Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter dieser Einrichtung schaffen wird, die den eigenen Empfehlungen der Stiftung im Hinblick auf gemeinschaftliche Normen gerecht werden ;
11. erteilt dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf der Grundlage des Berichts des Rechnungshofs Entlastung für die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1989 ;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, dem Rat der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Geschehen zu Straßburg am 16. April 1991.

Der Generalsekretär
ENRICO VINCI

Der Präsident
E. BARON CRESPO
